

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges Realschule

Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen!

I. Personalien der Schülerin/des Schülers

Schuljahr: _____ Klasse: _____ Antragsdatum: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ ☐ männlich ☐ weiblich

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Email Schüler/in: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Tel./ Email: _____

II. Angaben zur Schule

Schule: _____

Eintrittsdatum in o.g. Schule: _____

Erfolgte ein **Schulwechsel**? ☐ Nein ☐ Ja, am: _____

Erfolgte ein **Umzug**? ☐ Nein ☐ Ja, am: _____

ggf. Anschrift vor dem Umzug:

Schulweg: ☐ mehr als **3,0 Kilometer**

Ausnahmesituation durch

☐ dauernde Behinderung
(Behindertenausweis oder Attest beilegen)

☐ besondere Gefährlichkeit des Schulweges
(Rückseitig ausreichend begründen)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag (Rückseite) wurden zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass meine Angaben an die Busunternehmen weitergegeben werden, soweit dies für die Ausstellung eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungs-/ Sorgeberechtigten

III. Bearbeitungsvermerk der Schule

Die oben ausgefüllten Angaben werden bestätigt.

Datum, Schulstempel, Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt f. Kindertagesstätten, Schulen und Sport

Rathausplatz 22
87435 Kempten (Allgäu)

Schülerbeförderung
Tel.: 0831 2525-5452

Schulaustritt/Umzug

Dieser Antrag wird ausschließlich für die derzeit besuchte Schule und aktuelle Adresse genehmigt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zieht eine Schülerin oder ein Schüler **während des Schuljahres um** oder **wechselt die Schule, muss** diese Änderung der Schule umgehend mitgeteilt werden.

Bearbeitungsvermerk der Behörde:

Schülernr.

Beförderungs-genehmigung wurde erteilt für:	Fahrberechtigt ab:	Wabe:
KVB		
Schattmeier		
Schweighart		
Berchtold		
RVA		
RBA		
DB		
Schulbus		
Priv. KFZ		

IV. Begründung für die Notwendigkeit einer besonderen Schülerbeförderung

Datum

Stadt Kempten (Allgäu)

Unterschrift Behörde

Wichtige Hinweise

Der Antrag kann ganzjährig gestellt werden.

Die Schülerbeförderung ist in ganz Bayern einheitlich geregelt. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfRG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz:

Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Anspruchsvoraussetzungen

→ Öffentliche und staatlich anerkannte private Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen (Jahrgangsstufe 5-10):

Die Schülerin/Der Schüler muss die nächstgelegene Schule besuchen. Der Schulweg muss in einer Richtung länger als 3 km sein. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreichbar ist. Schulweg ist der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang.

Ausnahmeregelungen für die aufgeführten Schularten:

Wenn die vorgeschriebene Mindestentfernung nicht erreicht wird, besteht ein Beförderungsanspruch nur, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Dauernde Behinderung (bei Jahrgangsstufe 1-13; länger als 6 Monate)

Die Schülerin/Der Schüler muss wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sein. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) einzureichen. Besitzt eine Schülerin/ ein Schüler keinen Behindertenausweis, so kann ersatzweise auch ein fachärztliches Attest beigelegt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Art der Behinderung
- Zeitpunkt, seit dem die Behinderung besteht,
- ggf. Zeitpunkt, bis zu dem die Schülerin/der Schüler noch behindert sein wird,
- umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.

2. Besondere Gefährlichkeit

Der Schulweg muss verkehrsbedingt besonders gefährlich oder beschwerlich sein. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung erforderlich, warum der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich sein soll. Legen Sie bitte eine entsprechende Begründung dem Antrag bei. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten, die Bearbeitungszeit kann sich dadurch verlängern.

Die Realschulen in Bayern gliedern sich in die **Ausbildungsrichtungen I, II und III**.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine Ausbildungsrichtung ist für die Festlegung der nächstgelegenen Schule ausschlaggebend.

Nach den schulrechtlichen Bedingungen erfolgt die Wahl der Ausbildungsrichtung erst **ab der 7. Jahrgangsstufe**. Bis dahin gilt als Voraussetzung für die kostenfreie Beförderung nur die 3-km-Grenze der jeweiligen Schule.

Da beide öffentlichen Realschulen in Kempten die Ausbildungsrichtung II und III anbieten, wird bei der Wahl dieser Ausbildungsrichtungen ab der 7. Klasse Kostenfreiheit des Schulweges nur dann gewährt, wenn der Schulweg zu beiden Ausbildungsstätten mehr als 3 km beträgt.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kempten (Allgäu) haben, das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu).

Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich die Schülerin/der Schüler tatsächlich und für einige Dauer aufhält und von dem aus sie/er die Schule besucht. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. während der Ferien, beendet den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Entscheidend sind die rein tatsächlichen Verhältnisse. Wenn die Schülerin/der Schüler tatsächlich und für einige Dauer nicht bei ihren/seinen Eltern wohnt, sondern an einem anderen Ort, so ist nur sein Aufenthalt maßgeblich. Auf den Wohnort der Eltern kommt es nicht an.

Antragstellung

Stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie glauben, dass die notwendigen Voraussetzungen für Kostenfreiheit vorliegen. **Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und leserlich aus.**

Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten oder von den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst unterschrieben sein. Wenn Sie Ihren Antrag auf eine Ausnahmeregelung stützen, legen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen bei.

Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die Schule. In Einzelfällen kann der Antrag auch direkt beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport – Schülerbeförderung – Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), eingereicht werden. In jedem Fall muss der Antrag jedoch vorher von der Schule bestätigt werden.

Die Beförderung erfolgt vorrangig mit Hilfe von Schulbussen und des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Beförderungsmittel wie Taxi oder privates Kfz sind nur in Ausnahmefällen möglich.